DER STAATSRAT
DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Oberwald**.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;

2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);

3. Die Pläne Nr. 1 (GBV Plan Nr. 9, 10), 2 (GBV Plan Nr. 10, 11, 12), 3 (GBV Plan Nr. 14, 15, 16) und 4 (GBV Plan Nr. 14, 15) der Gemeinde Oberwald. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt vom 22. Februar 2002;

4. Die Einsprache von [redacted];

5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 10. Juni 2002;

6. Den Bericht der Gemeinde Oberwald vom 11. April 2002;

7. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Oberwald;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Oberwald an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 22. Februar 2002. Es ist eine Einsprache eingereicht worden.

Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsresultat ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 3. Juni 2002 festgehalten worden.

4. Einsprachebehandlung

   a) Einsprache [redacted]

      Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1086, GBV-Plan Nr. 16 (Waldkataster Plan Nr. 3), auf dem Gebiet der Gemeinde Oberwald. Der Einsprecher bestreitet die Waldqualität der an seine Parzelle gebundenen Bestockung nicht, beantragt jedoch sinngemäss die Gewährung eines verkürzten Waldabstandes.

      Im vorliegenden Verfahren geht es um die Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die Einräumung einer Näherbaurechts oder die Verkürzung des Bauabstandes zum Wald auf 5 m ist nicht Gegenstand des vorliegenden Waldfeststellungsverfahrens, weshalb auf dieses Begehren nicht eingetreten wird.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 (Pläne Nr. 1 (GBV Plan Nr. 9, 10), 2 (GBV Plan Nr. 10, 11, 12), 3 (GBV Plan Nr. 14, 15, 16) und 4 (GBV Plan Nr. 14, 15) **"Waldkataster der Gemeinde Oberwald"** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.

b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

a) Auf die Einsprache von [redacted] wird nicht eingetreten.

b) Im Bezug auf die Gewährung eines verkürzten Waldabstandes wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		Fr. 5.--
Total		Fr. 515.—

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:
- [redacted]
- Gemeindeverwaltung, 3999 Oberwald

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 12. September 2002

Der Präsident:

Thomas Burgener

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

VDK **Eröffnet** und mitgeteilt

Sitten, am 19. Sep. 2002

Dienststelle für Wald und Landschaft